



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21257 –**

### **Frage Nummer 47**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Thomas  
Gehring**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was sie zeitnah unternehmen will, damit den etwa 25 Prozent der Teilnehmenden – häufig (noch) ungeimpfte, nicht genesene, sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene – ermöglicht wird, ihren Schulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg noch zu schaffen, wie sie diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erklären will, dass der Besuch einer außerschulischen Bildungseinrichtung strenger behandelt wird als etwa der Besuch beim Friseur oder bei der der Fahrschule und ob bereits geplant ist, hier rasch eine Anpassung der geltenden Regelungen von außerschulischen Bildungseinrichtungen an die 3G Regelungen der Schulen und am Arbeitsplatz durchzuführen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Ziel der infektionspräventiven Maßnahmen ist es nach wie vor, den Anstieg der Infektionszahlen zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Den besten Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung bietet eine Impfung. Wesentlicher Teil der infektionspräventiven Maßnahmen sind die Beschränkungen der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind.

Infektionsschutzmaßnahmen werden jedoch nur angeordnet, soweit und solange sie für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind. Die Entwicklung der vergangenen Tage deutet darauf hin, dass die Omikron-Welle ihren Höhepunkt erreicht und möglicherweise bereits überschritten hat.

Der Ministerrat hat daher am 15. Februar 2022 beschlossen, ab dem 17. Februar 2022 den gesamten Bereich der außerschulischen Bildung unter 3G-Bedingungen zugänglich zu machen. Ab diesem Zeitpunkt steht damit auch ungeimpften und nicht genesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zugang zu diesen Angeboten offen, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die 15. BayIfSMV entsprechend anpassen.

